



Police

Haftpflichtversicherung

Police Nr. 3.352.282

ersetzt alle bisherigen Policen mit gleicher Nummer

Versicherungsnehmer

PluSport Behindertensport Schweiz
Chriesbaumstrasse 6
8604 Volketswil

Allgemeine Vertragsangaben

Beginn	07.02.2022
Ablauf	31.12.2022
Fälligkeit	1. Januar
Zahlbar	Jährlich

Prämie

	CHF	4'003.30
Eidg. Stempelabgabe 5 %	CHF	200.17
Jahresprämie	CHF	4'203.45



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Versichertes Risiko	3
2	Leistungen	3
3	Selbstbehalte pro Ereignis	3
4	Prämienberechnung	3
5	Vertragsgrundlagen	4
6	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)	4
6.1	Mitversicherte Vereine und Clubs in der Schweiz.....	4
6.2	Reiseveranstalter/-vermittler.....	5
6.3	Vereine.....	6
6.4	Jährliches gegenseitiges Kündigungsrecht.....	7

**1 Versichertes Risiko**

Dachorganisation und Kompetenzzentrum für die Integration durch Sport für Menschen mit Behinderung

2 Leistungen

(Leistungsbegrenzung gemäss D1 AVB)

Versicherungssumme

Personen- und Sachschäden	CHF	20'000'000
---------------------------	-----	------------

3 Selbstbehalte pro Ereignis**Allgemeiner Selbstbehalt**

Sachschäden	CHF	500
-------------	-----	-----

Spezielle Selbstbehalte

Reiseveranstalter/-vermittler	CHF	1'000
-------------------------------	-----	-------

4 Prämienberechnung

	Grössen- einheit	Berechnungs- grundlage	Prämien- satz	Prämie CHF
Grunddeckung Haupttätigkeit				4'003.30
Minimalprämie CHF 3'000.00				
Aktivmitglieder	Anzahl	6'617	0.605	4'003.30



5 Vertragsgrundlagen

- **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**
Haftpflichtversicherung Unternehmen
Ausgabe 04.2018
www.axa.ch/doc/aek99
- **Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**
In Ergänzung bzw. Abänderung zu den oben genannten Bedingungen gelten die nachstehend aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

6 Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

6.1 Mitversicherte Vereine und Clubs in der Schweiz

PLUSPORT Behindertensport Schweiz

- PluSport Region Aarau
- Behindertensport Region Brugg
- Behinderten-Sportgruppe Fricktal
- Behinderten-Sportgruppe Reinach
- Behinderten-Sportgruppe Wettingen
- Behinderten-Sportclub Wohlen-Lenzburg
- PluSport Behindertensport Zofingen
- Behinderten-Sportgruppe Region Zurzach
- PluSport Konolfingen
- PluSport Oberemmental
- BSV Thun
- PluSport Schwimmen Frutigland
- PluSport Bödeli Interlaken
- Sehbehinderten-Tandemverein Bern
- PluSport Behindertensport Tscharni
- PluSport Bern Gruppen
- PluSport Behindertensport Biel-Seeland
- Sport-Handicap Fribourg
- PluSport Sport handicap du sud Fribourgeois
- PluSport Glarus
- BTV Behindertensport Chur
- Behindertensportclub Luzern
- Behinderten-Sportgruppe Emmenbrücke
- PluSport Behindertensport Sursee
- Behinderten-Sportgruppe Horw
- PluSport Nidwalden
- Behinderten-Sportgruppe Obwalden
- PluSport Behindertensport St. Gallen
- PluSport Behindertensport Rheintal
- Behinderten-Sportverein Uzwil und Umgebung
- PluSport Behindertensport Solothurn
- PluSport Behindertensport Schwyz
- PluSport Behindertensport Thurgau
- insieme Thurgau
- PluSport Behindertensport Amriswil
- PluSport Behindertensport Frauenfeld
- PluSport Behindertensport Kreuzlingen
- PluSport Behindertensport Romanshorn



- PluSport Behindertensport Weinfelden
- PluSport Behindertensport Uri
- Sport Handicap Martigny et environs
- Behindertensport Oberwallis BSOW
- PluSport handicap Monthey Chablais
- AS Fair Play Sport Handicap Lausanne
- PluSport Sport Handicap Yverdon
- PluSport Behindertensport Amt & Limmattal
- PluSport Behindertensport Bezirk Horgen
- PluSport Zürisee
- PluSport GLATTAL Behindertensport Opfikon Wallisellen
- PluSport Behindertensport Limmattal
- PluSport Behindertensport Rümlang
- Behinderten-Sportgruppe Zimmerberg
- Behinderten-Sportgruppe Zürcher Oberland-Wetzikon
- PluSport Behindertensport Winterthur
- Behinderten-Sport Club Zürich BSCZ
- Swiss Deaf Sport SDS
- Gruppo Sportivo invalidi "Tre Valli" Biasca (Club ohne ULV)

6.2 Reiseveranstalter/-vermittler

1. Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Vorbereitung und Durchführung von Reisen (inkl. Aufhalten) in der Eigenschaft als Reiseveranstalter und/oder aus der Tätigkeit als Vermittler von Reisen.

Versichert ist ausserdem die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Personen- und Sachschäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen der vom Reiseveranstalter verpflichteten selbständigen Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften, Schifffahrtsgesellschaften, Carunternehmen, Hotels) zurückzuführen sind. Versichert sind dabei auch Ansprüche im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Fahrzeugen aller Art, von welchen der Reiseveranstalter weder Halter noch Eigentümer ist.

2. Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von B4 AVB

- a. die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Niederlassungen im Ausland;
- b. die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Hotels, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen sowie von industriellen und gewerblichen Betrieben, die dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihm betrieben werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit solche Risiken im Rahmen der übrigen vertraglichen Bestimmungen gedeckt werden;
- c. die Haftpflicht aus der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Extremsportarten, d.h. Aktivitäten bei denen es vielfach um Mutproben oder Gemeinschaftserlebnisse geht, die meist kommerziell angeboten und/oder unter Anleitung von Spezialisten ausgeübt werden wie Body Flying, Bungy Jumping, Canyoning, Glacier Bungy, Höhlentouren, House Running, River Rafting, Rocket Bungy. Dieser Ausschluss gilt auch für andere und/oder neue Sportarten, welche Risikomerkmale/-ausprägungen aufweisen, wie die hiervor aufgeführten Extremsportarten;
- d. die Haftpflicht aus der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von nicht-touristischen Leistungen wie medizinische Wahlbehandlungen (z.B. Schönheitsoperation);



- e. Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Geldwerten gemäss E2 AVB sowie Dokumenten, Urkunden und Plänen, die Reiseteilnehmern gehören;
 - f. Ansprüche aus Schäden jeder Art, unabhängig davon, ob auch noch andere Ursachen zu diesen Schäden geführt oder beigetragen haben
 - infolge kriegerischer Ereignisse und innerer Unruhen. Als innere Unruhen gelten Gewalthandlung oder Gewaltandrohung gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen;
 - die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung gegenüber Personen oder Sachen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, wenn die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung mit der Absicht begangen wurde oder die Wirkung hat, staatliche Stellen zu beeinflussen oder die Bevölkerung bzw. Teile davon in Angst und Schrecken zu versetzen.
3. **Vermittlung von Extremsportaktivitäten - Deckungsvoraussetzung**
Bei der Vermittlung von Extremsportaktivitäten (vgl. dazu Beispiele gemäss Ziff. 2 lit. c hiervor) besteht nur Versicherungsschutz, wenn der vom Versicherungsnehmer vermittelte Leistungsträger für seine Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Der Ausschluss für Wagnisse gemäss B4.8 AVB gilt unverändert.
4. **Örtliche Geltung - USA / Kanada**
Der Ausschluss B4.25.3 AVB ist aufgehoben.

6.3 Vereine

1. **Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht**
B1 AVB wird wie folgt ergänzt: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins
- a. aus der statutarischen Tätigkeit;
 - b. aus der Organisation und Durchführung von Anlässen, die normalerweise Jahr für Jahr von einem Verein der betreffenden Art und Grösse durchgeführt werden. Versichert ist bei solchen Anlässen auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Festwirtschaft, sofern diese vom Versicherungsnehmer selbst betrieben wird sowie aus dem Bestand von Festzelten.
2. **Versicherte**
E10 AVB wird wie folgt ergänzt: Versichert ist die Haftpflicht
- a. des Vereins und seiner Organe;
 - b. der Vereinsmitglieder während des Vereinsbetriebs. **Ausgenommen** sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.
- Nicht versichert** ist die Haftpflicht der Vereinsmitglieder für Personenschäden, die sie bei aktiver Teilnahme an Kampfspielen (z.B. Fussball, Hockey, Basketball) und beim Zweikampfsport (z.B. Schwingen, Ringen, asiatische Kampfsportarten) anderen aktiven Teilnehmern zufügen.
3. **Allgemeine Ausschlüsse**
Nicht versichert sind in Ergänzung resp. Präzisierung von B4 AVB Ansprüche aus Schäden
- a. im Zusammenhang mit Veranstaltungen, für die gemäss Bundesgesetzen bzw. vergleichbaren liechtensteinischen Gesetzen eine Bewilligungspflicht besteht (z.B. Motor- und radsportliche Veranstaltungen);



- b. an Tieren, die im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb eingesetzt bzw. ausgestellt werden;
- c. im Zusammenhang mit
 - Extremsportarten, d.h. Aktivitäten, bei denen es vielfach um Mutproben oder Gemeinschaftserlebnisse geht, die meist kommerziell angeboten und/oder unter Anleitung von Spezialisten ausgeübt werden wie Base Jumping, Body Flying, Bungy Jumping, Canyoning, Downhill Mountain Biking, Glacier Bungy, Höhlentouren, House Running, Hydro Speed, River Rafting, Rocket Bungy, Sky Surfing;
 - Seifenkistenrennen.

Dieser Ausschluss gilt auch für andere und/oder neue Sportarten und Rennveranstaltungen, welche Risikomerkmale/-ausprägungen aufweisen, wie die hiavor aufgeführten Extremsportarten bzw. Seifenkistenrennen (z.B. Bobby-Car- oder Tret-Go-Kart-Rennen).

6.4 Jährliches gegenseitiges Kündigungsrecht

In Abänderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt als vereinbart, dass dieser Vertrag alljährlich, unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist, von beiden Vertragspartnern auf den Hauptverfall schriftlich gekündigt werden kann.

Winterthur, 07.02.2022

AXA Versicherungen AG

Dominique Kasper
Leiter Schadenversicherung

Reinhard Schmid
Leiter Unternehmenskunden

Artikel 12 des Versicherungsvertragsgesetzes

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zur Police mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, muss der Versicherungsnehmer innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung verlangen; andernfalls gilt der Inhalt als von ihm genehmigt.